

Betriebsatzung
für den
Eigenbetrieb „Stadtwerke Löhne“ vom 07.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 26.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die Stadtwerke werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt-
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasser-, Strom-, Gas- und Nahwärmeversorgung sowie die Abwasserbeseitigung einschließlich aller dem Betriebszweck fördernden Geschäfte. Außerdem werden die Aufgaben zur Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie zur Durchführung und Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne – Der Bürgermeister – wahrgenommen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Beachtung der Vorschriften der §§ 107 und 107a GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks Wasser-, Strom-, Gas- und Nahwärmeversorgung, Abwasserbeseitigung – einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte – und der Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der Durchführung und der Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne – Der Bürgermeister – zuzuordnen sind.
- (4) Die vom Rat der Stadt Löhne beschlossenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzepte sowie die Finanzplanung für den Eigenbetrieb in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes, einschließlich verpflichtender Beschlüsse des Rates zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätssetzungen und der dem Haushaltsplan der Stadt zugrundeliegenden Straßenbauprogramme.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtwerke Löhne“.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus der/dem vom Rat bestellten Betriebsleiter/in. Der/die Betriebsleiter/in bestellt aus dem Kreis der Geschäftsbereichsleiter/innen im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zwei Stellvertreter/innen.
2. Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierzu zählen auch die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der/die Bürgermeister/in sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung bereitet mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
5. Bei Entscheidungen mit Ausgaben über 50.000 €, sofern diese nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen sind, hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu unterrichten.

§ 4

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister möglich.
- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen obliegen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder, soweit diese übertragen sind, den beauftragten Dienstkräften. Die Entscheidungen für bei dem Eigenbetrieb eingesetzten bzw. einzusetzenden Beamtinnen und Beamten sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
- (3) Die Stellen der Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebes werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW und der Wahlordnung für Eigenbetriebe gebildet und besteht aus 24 Mitgliedern. Er tagt grundsätzlich mindestens vierteljährlich.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO,
 - die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 100.000 € übersteigen,
 - Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 50.000 € übersteigen
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,
 - Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er durch den/die Bürgermeister/in und die Betriebsleitung zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister/in mit dem/der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (7) Der Betriebsausschuss beschließt über die Beauftragung einer/s Wirtschaftsprüferin/prüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

§ 6

Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Bestellung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungs-Controlling erforderlich sind,
- die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Stadtwerke Löhne, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

§ 7

Bürgermeister / in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/Die Bürgermeister/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Bürgermeisters/in nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er/sie die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse als Dienstvorgesetzte/r auf die Betriebsleitung überträgt.

§ 8

Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Vertretung der Stadtwerke Löhne

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadtwerke Löhne“ ohne Zusatz.

- (2) Andere Dienstkräfte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom/von der Bürgermeister/in oder seiner/ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 50.000 € gehören zur laufenden Betriebsführung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.084.750 € (in Worten:

Viermillionenvierundachtzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro) und teilt sich wie folgt auf die Sparten auf:

• Wasser	1.022.600 €
• Abwasser	2.556.500 €
• Stadtdienste	255.650 €
• Energie	200.000 €
• Holding	50.000 €

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht für die Sparten Wasser, Abwasser, Stadtdienste, Energie und Holding.

- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den/die Bürgermeister/in unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 5 % des Vermögensplanes übersteigt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben d) sind 2 % der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb ist mit der Wahlperiode 2024 durch die oberste Dienstbehörde gemäß § 1 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zu einer selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt worden. Die Personalvertretung für den Eigenbetrieb erfolgt damit über einen separaten und eigenständigen Personalrat.

Die Wahrnehmung von Personalratsbeteiligungen erfolgt direkt durch die Betriebsleitung im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse. Es gilt das LPVG.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der/des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.03.2025